

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

KARNEVALSGESELLSCHAFT STOMMELER BUURE von 1946 e.V.

(Gesellschaft zur Pflege fastnachtlicher Bräuche)
Sitz in Pulheim-Stommeln / Rhein-Erft-KreisErftkreis
Mitglied im Karnevalsbund Rhein/Erft 1957 e.V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (B.D.K. Nr. 21/837)

G E S C H Ä F T S O R D N U N G in der Fassung vom 10.10.2020

1. Assoziierte Gruppen

Zur Unterstützung des karnevalistischen Brauchtums und der Gesellschaft besteht für natürliche Personen in folgenden Gruppierungen die Möglichkeit, aktiv zu werden:

a) Die Zuckerknöllchen

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, der Kindertanzgruppe beizutreten. Näheres regelt der Punkt „Tanzgruppen“.

b) Mühlenritter

Der Förderkreis der Mühlenritter ist eine assoziierte Gruppierung der „KG Stommeler Buure von 1946 e.V.“. Aufgabe des Förderkreises und seiner einzelnen Mitglieder ist es, den satzungsgemäßen Vereinszweck der Gesellschaft jederzeit besonders tatkräftig zu unterstützen und zu fördern, für die Belange der Gesellschaft verstärkt einzutreten, ihre Interessen in hohem Maße zu wahren und ihr Ansehen im besten Sinne zu pflegen.

Vorgeschlagen werden geeignete volljährige Personen von mindestens 2 Mitgliedern aus dem Kreise der Mühlenritter. Die Aufnahme in den Förderkreis erfolgt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. und anschließend per Mehrheitsbeschluss auf einer der Versammlungen der Mühlenritter.

Die Beiträge der Mühlenritter sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu entrichten.

c) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

Sind Personen, die sich um die karnevalistische Brauchtumspflege und die Gesellschaft verdient gemacht haben oder besonders unterstützen. Bei einer Vorstandssitzung müssen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Ernennungsvorschlag beschließen.

Die Ernennung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden.

d) Förderer

Jede natürliche Person kann durch eine jährliche finanzielle Unterstützung der Gesellschaft Förderer werden.

e) BuureWiever (NEU)

Die BuureWiever sind eine assoziierte Gruppierung der „KG Stommeler Buure von 1946 e.V.“.

Vorgeschlagen werden geeignete volljährige Personen von mindestens 2 Mitgliedern aus dem Kreis der BuureWiever. Die Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands der KG Stommeler Buure von 1946 e.V. und anschließend per Mehrheitsbeschluss auf einer der Versammlungen der BuureWiever.

Die Beiträge der BuureWiever sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu entrichten.

**-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER
ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-**

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

2. Mützenappell

und Messe für die Lebenden und Verstorbenen der KG.

Im Januar jeden Jahres findet der Mützenappell in Verbindung mit einer hl. Messe für die Lebenden und Verstorbenen der KG statt. Zur Messe wird die Vereinsfahne mitgeführt.

Nach der Messe findet der „Mützenappell“ mit vollständiger Vereinsuniform statt.

Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer.

Alle aktiven Mitglieder sowie Personen der assoziierten Gruppierungen der Gesellschaft erhalten den neuen Sessionsorden.

Jubilare werden geehrt und besondere Auszeichnungen werden verliehen. Gegebenenfalls Ernennung von Senatoren und Ehrenmitgliedern.

3. Sterbefall

Jedes verstorbene ordentliche Mitglied der KG wird bei der Beerdigung im Einvernehmen mit den Angehörigen von Mitgliedern der KG zu Grabe getragen. Zu diesem Anlass wird dann von der KG eine Grabbeigabe niedergelegt werden. Die Personalien der Verstorbenen werden im Vereinsarchiv besonders erfasst und in stetem Gedenken behalten. In der folgenden Festschrift wird ein Nachruf abgedruckt. In der nächsten Versammlung wird vor Versammlungsbeginn für den Verstorbenen eine Gedenkminute eingelegt, bei der Generalversammlung und Jahreshauptversammlung für alle Verstorbenen.

4. Ordnung der Ordensvergabe

Die KG kann gemäß nachstehender Regelung Orden der Gesellschaft, des Karnevals Verbandes Rhein-Erft (KRE) sowie des Bund Deutscher Karneval (BDK) an verdiente Mitglieder verleihen bzw. zur Auszeichnung vorschlagen:

a) Orden der Gesellschaft

10 jährige Mitgliedschaft Orden

20 jährige Mitgliedschaft Orden

25 jährige Mitgliedschaft Nadel mit Lorbeerkranz in Silber

30 jährige Mitgliedschaft Knolle mit „30“

40 jährige Mitgliedschaft Knolle mit „40“

50 jährige Mitgliedschaft Nadel mit Lorbeerkranz in Gold

55 jährige Mitgliedschaft Nadel mit Lorbeerkranz in Gold und Brillanten

b) Orden des KRE gemäß den jeweiligen Regularien des KRE

c) Orden des BDK gemäß den jeweiligen Regularien des BDK

An Nicht-Mitglieder kann die KG Sonder-Orden verleihen, sofern sich diese um die Belange der KG und/oder des Brauchtums verdient gemacht haben.

5. Geschenke für Mitglieder aus besonderen Anlässen

Bei besonderen Anlässen kann die KG Geschenke an Mitglieder machen.

Den Mitgliedern kann z.B. bei folgenden Anlässen ein Geschenk überreicht werden:

a) Hochzeit

b) Silberne Hochzeit (25 Jahre)

c) Goldene Hochzeit (50 Jahre)

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

d) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

e) Eiserne Hochzeit (67½Jahre)

f) 75. Geburtstag und die alle 5 Jahre folgenden Geburtstage

Kinder ordentlicher Mitglieder und die Kinder der Tanzgruppe „Die Zuckerknöllchen“ erhalten Geschenke zur Kommunion oder Konfirmation.

Der Vorstand legt den Rahmen für den jeweiligen Anlass fest.

Der Vorstand ist auch berechtigt, bei einem hier nicht aufgeführten Anlass eine Ehrung durch ein Geschenk vorzunehmen.

6. Christi Himmelfahrt/Vatertag

An diesem Tag findet traditionell die Vatertagstour statt.

7. Ordenskasten und Dreigestirnsbilder im Vereinslokal

Der Präsident kümmert sich darum, dass immer die aktuellen Orden und Bilder im Vereinslokal ausgestellt sind. Er kann diese Aufgabe delegieren.

8. Dreigestirn

Die Bewerbung eines Dreigestirns ist an den Gesamtvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme. Mit dem jeweiligen Dreigestirn wird seitens der KG rechtzeitig ein Vertrag geschlossen, der gegenseitige Rechte und Pflichten regelt.

9. Krankenbesuche

Bei längerer Erkrankung eines Mitgliedes entsendet die KG eine Abordnung zum Besuch des Erkrankten.

10. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Präsident

Dem Präsidenten obliegt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Leitung des Vereins. Er handelt im Auftrag und im Einklang mit den jeweiligen Beschlüssen der Organe des Vereins. Der Präsident hat Richtlinienkompetenzen, ist dabei aber an Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Darüber hinaus vertritt er die Gesellschaft bei offiziellen Anlässen wie zB Empfänge von Rat und Verwaltung sowie der angehörigen Verbände. Gleiches gilt für die Mitwirkung in Ausschüssen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.

Der Präsident fungiert im Regelfall als Sitzungspräsident für alle Vereinseigenen

Veranstaltungen sowie als Versammlungsleiter bei Vorstandssitzungen,

Mitgliederversammlungen sowie Jahreshaupt- und Generalversammlungen.

Er berichtet auf den Jahreshaupt- und Generalversammlungen über Mitgliederbewegungen im abgelaufenen Jahr und trägt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor.

Zusammen mit dem Vizepräsidenten ist er Ansprechpartner für die Bewerbungen um ein Dreigestirn. Beide führen die Vertragsverhandlungen und sind nach BGB §26 unterschriftsberechtigt.

Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten mit Rat und Tat zur Seite, ist erster Ansprechpartner und Stellvertreter des Präsidenten in allen Vereinsangelegenheiten. Er kümmert sich eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem jeweiligen amtierenden Dreigestirn um die Einladungen zum traditionellen Fischessen. Die Beschaffungen von Orden, Urkunden und

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

anderen Utensilien werden vom Gesamtvorstand beschlossen und vom Vizepräsidenten besorgt.

Er ist weiterhin federführend zuständig für alle im Zusammenhang stehenden Aufgaben rund um die Festwagen der Gesellschaft. Er wird dazu vom jeweiligen Zugleiter sowie den Geschäftsführern unterstützt und kann einzelne Aufgaben an genannte Personen delegieren. Hierzu zählen allfällige TÜV Abnahmen sowie Vermietungen der Festwagen. Er kümmert sich um die alljährliche Dekoration des vereinseigenen Prinzenwagen.

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen der Gesellschaft, ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und wird durch den Vizeschatzmeister bei seinen Aufgaben unterstützt.

Er berichtet den Mitgliedern jeweils bei den Jahreshauptversammlungen über die Finanzlage. Dem Vorstand ist jederzeit auf Anfrage die Finanzlage zu erläutern. Er überwacht die Einnahmen, Forderungen und ist für das gesamte Finanzwesen der Gesellschaft unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte verantwortlich. Er leistet die anstehenden Zahlungen und führt die anteiligen Beiträge an den Verband ab. Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes gem. § 26 BGB. Die Auszahlungsbelege ab EUR 500,- müssen von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) abgezeichnet werden, Auszahlungsbelege bis zu EUR 500,- müssen von einem Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) abgezeichnet werden. Im Rahmen des Online-Banking vereinbart der Vorstand (§ 26 BGB) mit den Kreditinstituten eine Obergrenze pro Transaktion, bis zu welcher der Schatzmeister die Auszahlung tätigen darf.

Vor jeder Jahreshauptversammlung wird die Kasse von zwei als Kassenprüfer gewählten Mitgliedern gem. § 2 geprüft. Bei der Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung werden diese, für das kommende Jahr, neu gewählt. Es ist nur die Wiederwahl eines Kassenprüfers möglich.

Geschäftsführer

Der I. Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Gesellschaft und wird bei Abwesenheit durch den II. Geschäftsführer (Schriftführer) vertreten.

Er führt die Mitgliederkartei (Datei), die Mitgliederliste, verwaltet die Formblätter, Urkunden und überwacht die Einhaltung gefasster Beschlüsse. Er ist Protokollführer bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen und erledigt die Beantwortung eingegangener Post nach Rücksprache mit dem Präsidenten.

Die Mitgliederkartei bzw. Mitgliederliste ist mit Eintrittsdatum, Anschrift, Telefon-Nr. und Geburtstag zu führen und laufend zu ergänzen.

Der Geschäftsführer erstellt alle Anträge zur Durchführung aller öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft eigenverantwortlich unter Berücksichtigung laufender Fristen.

Veranstaltungstechnik und Organisation

Der Veranstaltungstechniker ist für den ordnungsgemäßen technischen und organisatorischen Ablauf aller öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft verantwortlich. Er stimmt sich hierfür vor allem mit dem Geschäftsführer, dem Bühnenmeister sowie dem Zeugwart ab.

Der Veranstaltungstechniker hält eigenständig Kontakt mit Dienstleistern wie zB Zeltwirt oder Fremdanbietern wie Elektrofirmen sowie den zuständigen Abteilungen der hiesigen Stadtverwaltung wie zB Bauhof oder Ordnungsamt. Er führt zusammen mit den Zuständigen Personen Hallen und Zeltabnahmen durch

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

Literat

Dem Literaten obliegt die Zusammenstellung von Sitzungen und Veranstaltungen, z.B. die Bereitstellung von Auftretenden und Kapellen, worüber er sich auch mit dem übrigen Gesamtvorstand abstimmen muss.

Der Literat kann innerhalb der jährlich vorgegebenen Summen alle Veranstaltungen planen, wobei Preissteigerungen für Auftretende frühzeitig zu berücksichtigen sind. Mindestens zwei Jahre vor den Veranstaltungsterminen sind vom Gesamtvorstand die jeweiligen Summen neu festzulegen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hält regelmäßigen Kontakt zur örtlichen und regionalen Presse. Er versorgt die entsprechenden Ansprechpartner mit Rücksprache des Vorstandes über Neuigkeiten der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Erstellung des vereinsinternen Newsletters, das „BuureBlättche“. Weiterhin plant und koordiniert er die jährlichen Pressetermine für unser jeweils designiertes Dreigestirn. Weiterhin ist er redaktionell und organisatorisch hauptverantwortlich für die Erstellung und Ausgabe unserer jährlich erscheinenden Festschrift.

Internetbeauftragter

Der Internetbeauftragte ist verantwortlich für das Betreiben und die Pflege unserer Vereinseigenen Homepage. Hierbei kann und soll er sich zu aktuellen Themen mit dem Vorstandsmitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit austauschen

Bühnenmeister

Der Bühnenmeister ist für die Herrichtung des Veranstaltungsraumes verantwortlich (Bühne, Dekorationen, usw.)

Zeugwart

Der Zeug- und Gerätewart ist für die Aufbewahrung, Ausgabe sowie Rücknahme, Instandhaltung der Dekorationen und Werkzeuge oder anderen Materialien verantwortlich. Hierbei führt der Zeugwart Inventarlisten und sorgt nach Rücksprachen mit dem geschäftsführenden Vorstand für notwendige Ersatzbeschaffungen

Beisitzer

Der Beisitzer hat dem Vorstand helfend, beratend und auch prüfend zur Hand zu gehen. Er kann vom Präsidenten für verschiedene Aufgaben herangezogen werden.

11. Ausschüsse

Wiederkehrende Arbeiten sollen, soweit wie möglich, in Ausschüsse delegiert werden, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich aktiv und verantwortlich in der KG zu betätigen.

Die Zusammensetzung muss rechtzeitig erfolgen und ist jedes Jahr zu überprüfen. Ausschüsse können gebildet werden, z.B. für die Festzeitschrift, die Zugleitung u.s.w.

Die Leitung des jeweiligen Ausschusses hat der im Einzelfall zu benennende Teamleiter.

12. Vereinschronik

Die Vereinschronik führt der Präsident. Sie ist jährlich durch ihn zu ergänzen – Grundlage sind die Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers und des Literaten. Er kann diese Aufgabe an einen vom Vorstand zu benennenden Chronisten delegieren.

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-

KG Stommeler Buure von 1946 e.V. Geschäftsordnung

13. Fahnenabordnung

Der Fahnenwart wird jeweils vom Vorstand bestimmt und erhält rechtzeitig im Kalenderjahr vom Präsidenten (oder Geschäftsführer) eine Aufstellung der Termine, an denen die Vereinsfahne mitgeführt wird. Für diese Termine bemüht sich der Fahnenwart um die jeweilige Fahnenabordnung. Die Fahnenabordnung besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Die Kleiderordnung ist schwarze Hose, weißes Hemd inkl. Fliege und KG Jacke, während der Session zusätzlich Mütze und die Orden.

14. Delegierte der Dorfgemeinschaft

Werden vom Vorstand vorgeschlagen und können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden

15. Tanzgruppen

Die Zuckerknöllchen:

Den Trainer(innen) obliegt die Leitung der Tanzgruppe. Die Trainer(innen) sind Förderer der KG Stommeler Buure und haben Anspruch auf den jeweiligen Sessionsorden. Als Verbindungsmann zur KG fungiert der „Knöllchenvater“, der ordentliches Mitglied im Verein sein muss. In die Kindertanzgruppe können Kinder ab dem 6. Lebensjahr aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheiden ausschließlich die Trainer(innen).

Die KG stellt den Zuckerknöllchen einen Wagen für den Karnevalsanzug. Die KG unterstützt die „Zuckerknöllchen“ jährlich mit einem festen Geldbetrag.

Die Zuckerknollen:

Den Trainer(innen) obliegt die Leitung der Tanzgruppe. Die Trainer(innen) sind Förderer der KG Stommeler Buure und haben Anspruch auf den jeweiligen Sessionsorden. Die Mitglieder der Tanzgruppe sind ausschließlich ordentliche Mitglieder der KG Stommeler Buure. Die KG unterstützt die „Zuckerknollen“ jährlich mit einem festen Geldbetrag.

Appendix:

Versionshistorie

- **Die Neufassung im Punkt „Tanzgruppen/Zuckerknöllchen“ wurde in der Jahreshauptversammlung am 17. Mai 2018 zu Stommeln beschlossen.**
- **Die Neufassung im Punkt „Assoziierte Gruppen/Mühlenritter“ wurde in der Jahreshauptversammlung am 08. Mai 2019 zu Stommeln beschlossen.**
- **Die Neufassung in den Punkten 1c) Zusatz Ehrensensatorinnen, 1e) BuureWiever als assoziierte Gruppierung der Gesellschaft, 3. Sterbefall Änderung der Begrifflichkeit in „Grabbeigabe“, 10. Aufgaben des Vorstandes, 13. Fahnenabordnung „Der Fahnenwart wird jeweils vom Vorstand bestimmt“ 14. Delegierte der Dorfgemeinschaft „Werden vom Vorstand vorgeschlagen und können in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden“, Der Punkt „Blaue Mappe“ entfällt, wurden in der Generalversammlung am 10.10.2020 zu Stommeln beschlossen**

-NUR FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH. WEITERGABE AN DRITTE NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG DES GESAMTVORSTANDES-